

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 565

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen
des Bundesministeriums für Wirtschaft / des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministeriums für Familie und Senioren / des Bundesministeriums für Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
des Bundesministeriums für Forschung und Technologie / des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

44. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Bonn, den 3. September 1993

Nr. 31

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Auswärtiges Amt

Bek. v. 15. u. 16. 7. 93, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	566
Bek. v. 7. u. 27. 7. 93, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	566
Bek. v. 12. u. 29. 7. 93, Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	566

Bundesministerium des Innern

Z. Zentralabteilung

Erl. v. 10. 8. 93, über das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl)	567
--	-----

D. Öffentlicher Dienst

Berichtigung: TV zur Änderung der Anlage 1a zum BAT v. 19. 5. 93	567
RdSchr. v. 21. 7. 93, Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für Angestellte und Arbeiter; hier Bruttodienstbezug ..	569
RdSchr. v. 28. 7. 93, Anwendung der Vorbemerkung Nr. 1 Unterabs. 3 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT, wenn für eine Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale für „sonstige Angestellte“ ausgebracht sind	569

P. Polizeiangelegenheiten

1. VwV v. 13. 7. 93 zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS	569
---	-----

Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Bek. v. 19. 7. 93, Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern	570
---	-----

Bundesministerium für Gesundheit

Bek. v. 12. 7. 93, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden ...	571
--	-----

Beilage: Stellenausschreibungen

Amtlicher Teil**Auswärtiges Amt****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****I. – Bek. d. AA v. 15. 7. 1993 – 701 AM 21/VEN –**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Hernán José Machado Peraza am 15. Juli 1993 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Hercilia Briceño de Arciniegas am 17. Februar 1989 erteilte Exequatur ist erloschen.

II. – Bek. d. AA v. 16. 7. 1993 – 701 AM 21/KOL –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Berlin ernannten Herrn Eduardo Casa Acosta am 16. Juli 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Carlos Villamil Chaux, am 17. April 1991 erteilte Exequatur ist erloschen.

GMBI 1993, S. 566

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**II. – Bek. d. AA v. 27. 7. 1993 – 701 AM 21/GUI –**

Die Bundesregierung hat der Ranganhebung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Guinea in Hamburg zugestimmt und Herrn Lothar Golgert am 27. Juli 1993 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

I. – Bek. d. AA v. 7. 7. 1993 – 701 AM 21/PAN –

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Panama in München zugestimmt und Herrn Dr. Hans-Joachim Pernack am 7. Juli 1993 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Bayern.

III. – Bek. d. AA v. 27. 7. 1993 – 701 AM 21/URU –

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Uruguay in Frankfurt/M. zugestimmt und Herrn Hans Brummermann am 27. Juli 1993 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

GMBI 1993, S. 566

Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland**I. – Bek. d. AA v. 12. 7. 1993 – 101 – 30 – SV –**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Benin, Herr Dr. Hubert Ziegler, ist am 9. Juli 1993 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Benin, Herrn Nicephore Soglo, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

II. – Bek. d. AA v. 29. 7. 1993 – 101 – 20 – SV –

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Belize, Herr Dr. Wilfried Bolewski, ist am 19. Juli 1993 von Ihrer Exzellenz der Generalgouverneurin von Belize, Dame Dr. Minita E. Gordon, G.C.M.G., zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

III. – Bek. d. AA v. 29. 7. 1993 – 101 – 20 – SV –

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Bolivien, Herr Dr. Ekkehard Hallensleben, ist am 1. Juli 1993 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Bolivien, Herrn Jaime Paz Zamora, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

IV. – Bek. d. AA v. 29. 7. 1993 – 101 – 10 – SV –

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Herr Dr. Peter Hartmann, ist am 28. Juli 1993 von Ihrer Majestät Königin Elisabeth II. zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBI 1993, S. 566

Bundesministerium des Innern

Z. Zentralabteilung

Erlaß über das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl)

Bezug Erl. v. 26. 2. 1993 – Z 6 – 006 101 – BAFl/5a
(GMBI S. 167)
Erl. v. 23. 6. 1993 – Z 6 – 006 101 – BAFl/5a
(GMBI S. 412)

– Erl. d. BMI v. 10. 8. 1993 – Z 6 – 006 101 – BAFl/5a –

Meine Erlasse vom 26. 2. 1993 und 23. 6. 1993 ändere ich für die Länder Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen wie folgt ab:

1. Land	Verwaltungs- gericht	zugeordnete federfüh- rende Außenstelle
Niedersachsen	Braunschweig	Braunschweig Im Holzmoor 10 B 38108 Braunschweig
	Göttingen	Braunschweig Im Holzmoor 10 B 38108 Braunschweig
	Hannover	Langenhagen Evershorster Str. 65 30855 Langenhagen
	Lüneburg	Lüneburg Fährsteg 5 21337 Lüneburg
	Stade	Lüneburg Fährsteg 5 21337 Lüneburg
	Oldenburg	Oldenburg Klostermark 70–80 26135 Oldenburg
	Osnabrück	Oldenburg Klostermark 70–80 26135 Oldenburg
	Bayreuth	Bayreuth Wilhelm-Busch-Str. 4 95447 Bayreuth
Bayern	Ansbach	Zirndorf Rothenburger Str. 29 90513 Zirndorf
	Würzburg	Würzburg Veitshöchheimer Str. 100 97080 Würzburg
	Augsburg	Neu-Ulm Memminger Str. 72 Gebäude 261 89231 Neu-Ulm
	München	München Unterbergstr. 70 81539 München
	Regensburg	Amberg (VG – Az.: O) Sebastianstr. 46 92224 Amberg Deggendorf (VG – Az.: N) Östlicher Stadtgraben 30 94469 Deggendorf

Baden-
Württemberg

Freiburg/Brsg.

Freiburg
Wiesentalstr. 4
79115 Freiburg

Sigmaringen

Reutlingen
Am Heilbrunnen 99
72766 Reutlingen

Stuttgart

Göppingen
Am Wachtert,
Haus 157 3K
73037 Göppingen

Stuttgart
(ausw. Kammer
Ludwigsburg)

Ludwigsburg
Schlieffenstr. 30
71636 Ludwigsburg

Karlsruhe

Karlsruhe
Durlacher Allee 100
76139 Karlsruhe

Karlsruhe
(ausw. Kammer
Rastatt)

Rastatt
Kehler Str. 49
76437 Rastatt

Sachsen

Chemnitz

Chemnitz
Gaußstr. 5
09117 Chemnitz

Leipzig

Chemnitz
Gaußstr. 5
09117 Chemnitz

Dresden

Kollm
Am Staudamm 2
02906 Kollm

2. Mit der Zuordnung der Außenstellen des Bundesamtes zu den jeweiligen Verwaltungsgerichten wird der Zustellungsbevollmächtigte entsprechend § 56 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 7 Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes bestimmt.

GMBI 1993, S. 567

D. Öffentlicher Dienst

Berichtigung

zu GMBI Nr. 28 v. 16. 8. 1993, S. 494.
Die zutreffende Fassung lautet wie folgt:

Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. Mai 1993

– Bek. d. BMI v. 20. 7. 1993 – D III 1 – 220 255/8 –

Der nachstehende Tarifvertrag wird hiermit bekanntgegeben:

Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. Mai 1993

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Teils III der Anlage 1 a zum BAT

Teil III der Anlage 1 a zum BAT wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt E Unterabschn. II erhält die folgende Fassung:

„II. Fliegendes technisches Personal

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe V a

1. Technische Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in der Tätigkeit als Bordtechniker im Erprobungsdienst mit Militärluftfahrzeugbesatzungsschein (MBS) nach der ZDv 19/12, der für mindestens zwei Luftfahrzeugmuster gilt. – Fußnote –
2. Technische Luftfahrzeugbesatzungsangehörige der Vergütungsgruppe V c nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Fußnote:

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V a. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe V c

Technische Luftfahrzeugbesatzungsangehörige, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Protokollnotiz:

Technische Luftfahrzeugbesatzungsangehörige der Vergütungsgruppe V a erhalten eine Zulage von 50 DM monatlich. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Zulage ist – auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte – bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig. Auf die Mindestzeit werden auch solche Zeiträume angerechnet, während derer diese Zulage nur aufgrund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat. Ferner werden Zeiten vor dem 1. Mai 1993 angerechnet, in denen die Verwendung zulageberechtigend gewesen wäre.“

2. Abschnitt L Unterabschn. XI erhält die folgende Fassung:

„XI. Prüfer von Luftfahrtgerät

(Hierzu Protokollnotizen)

Vergütungsgruppe IV b

Prüfer von Luftfahrtgerät im Erprobungsdienst mit der Nachprüferlaubnis nach der ZDv 19/1, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 herausheben, daß sie im Erprobungsdienst seit mindestens drei Jahren Prüfungen auf die Verkehrssicherheit an mindestens drei Baumustern oder in mindestens drei Fachrichtungen durchführten.

Vergütungsgruppe V b

1. Prüfer von Luftfahrtgerät im Erprobungsdienst mit der Nachprüferlaubnis nach der ZDv 19/1 nach einjähriger Tätigkeit im Erprobungsdienst. – Fußnote –
2. Prüfer von Luftfahrtgerät der Vergütungsgruppe V c, die Lizenzen für mindestens drei Baumuster (Luftfahrtgeräte) erworben haben oder die in der Instandsetzung der Materialerhaltungsstufen 3 und 4 der Luftwaffe tätig sind, nach zweijähriger Tätigkeit als Prüfer von Luftfahrtgerät in Vergütungsgruppe V c. – Fußnote –
3. Prüfer von Luftfahrtgerät nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.

Fußnote:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung

des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe V c

Prüfer von Luftfahrtgerät mit der Nachprüferlaubnis nach der ZDv 19/1.

Vergütungsgruppe VI b

Prüfer von Luftfahrtgerät bis zur Erlangung der Nachprüferlaubnis nach der ZDv 19/1.

Protokollnotizen:

1. Voraussetzung für die Tätigkeit als Prüfer von Luftfahrtgerät ist eine Prüfung als Handwerks- oder Industriemeister oder eine Ausbildung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder ein erfolgreich abgeschlossener Meisterlehrgang der Bundeswehr in einschlägiger Fachrichtung.
2. Prüfer von Luftfahrtgerät, die die Nachprüferlaubnis nach der ZDv 19/1 besitzen, erhalten eine Zulage von 80 DM monatlich; die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Zulage ist – auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte – bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig. Auf die Mindestzeit werden auch solche Zeiträume angerechnet, während derer diese Zulage nur aufgrund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat. Ferner werden Zeiten vor dem 1. Mai 1993 angerechnet, in denen die Verwendung zulageberechtigend war oder gewesen wäre.“

§ 2

Übergangsvorschriften

Für die Angestellten, die am 30. April 1993 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Mai 1993 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Angestellte am 30. April 1993 Vergütung (§ 26 BAT) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten, als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. Hat der Angestellte am 30. April 1993 eine Zulage nach Fußnote 2) gemäß Teil III Abschn. L Unterabschn. XI in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung erhalten, wird diese Zulage so lange weitergezahlt, bis die tariflichen Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach der Fußnote zu Vergütungsgruppe V b gemäß Teil III Abschn. L Unterabschn. XI in der ab 1. Mai 1993 geltenden Fassung erfüllt sind.
3. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage (Fußnotenzulage) nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Mai 1993 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1993 in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1993

GMBI 1993, S. 567

Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für Angestellte und Arbeiter;

hier: Bruttodienstbezug

Bezug: Mein RdSchr. an die obersten Bundesbehörden vom 16. November 1979 – D II 4 – 221 100-1/4 – (GMBI S. 700)

– RdSchr. d. BMI v. 21. 7. 1993 – D III 2 – 220 468/4 –

Wegen zwischenzeitlicher tarifvertraglicher Änderungen (Neustruktur der Monatstabellenlöhne einschließlich der Pauschallöhne der Kraftfahrer mit Wirkung vom 1. Oktober 1990; Einführung eines Erhöhungsbetrages zum Ortszuschlag bzw. zum Sozialzuschlag; Neuregelung der Wechselschicht- und Schichtzulagen mit Wirkung vom 1. April 1991) gebe ich ergänzend zu der mit Bezugsrundschriften getroffenen Regelung folgende Hinweise:

1. Absatz 3 Buchst. c im Teil II des Bezugsrundschriftens bitte ich wie folgt anzuwenden:

„Als monatlicher Bruttodienstbezug gelten:

...

- c) bei Kraftfahrern, die unter den Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 fallen, mit einer Beschäftigungszeit vom ersten bis achten Jahr der Monatstabellenlohn der Stufe 4, vom neunten bis zwölften Jahr der Monatstabellenlohn der Stufe 6 und vom dreizehnten Jahr an der Monatstabellenlohn der Stufe 8

seiner Lohngruppe zuzüglich des Sozialzuschlages für ein erstes und zweites Kind – und zwar unbeachtlich der tatsächlichen Kinderzahl – sowie zuzüglich der tariflichen und außertariflichen Zulagen (Zuschläge).“

2. Zum Sozialzuschlag im Sinne des Absatzes 3 Buchst. b und c im Teil II des Bezugsrundschriftens rechnet bei Arbeitern der in Frage kommenden Lohngruppen – unbeachtlich der Tatsache, daß es sich bei der o.g. Regelung insoweit um einen fiktiven Bezug handelt – auch der Erhöhungsbetrag des Sozialzuschlages; entsprechendes gilt hinsichtlich des Ortszuschlages der Stufe 4 für Angestellte (Absatz 3 Buchst. a im Teil II des Bezugsrundschriftens).
3. Meine Aussage im letzten Absatz des Bezugsrundschriftens betreffend die Nichtberücksichtigung der Wechselschichtzulagen oder -zuschläge (siehe im Klammerhinweis) beim monatlichen Bruttodienstbezug kann ich wegen der Neustruktur dieser tariflichen Leistung mit Wirkung vom 1. April 1991 nicht mehr aufrecht halten. Die Wechselschicht- und Schichtzulagen in ihrer heutigen Eigenschaft als ständige Zulagen/ständige Lohnzulagen sind Bestandteil des Bruttodienstbezugs im Sinne des Absatzes 3 Buchst. a bis c im Teil II des Bezugsrundschriftens vom 16. November 1979; ich bitte, künftig danach zu verfahren.

GMBI 1993, S. 569

Anwendung der Vorbemerkung Nr. 1 Unterabs. 3 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT, wenn für eine Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale für „sonstige Angestellte“ ausgebracht sind

– RdSchr. d. BMI v. 28. 7. 1993 – D III 1 – 220 230/7 –

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich der Auffassung, daß im Bereich des Bundes, sofern für eine Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale für „sonstige Angestellte“ ausgebracht sind, der Angestellte jedoch die Voraussetzungen des „sonstigen Angestellten“ nicht erfüllt, der Angestellte, so-

fern die Vergütungsordnung ein spezielles Merkmal enthält (z.B. „Angestellte in der Tätigkeit von ...“ – vgl. Vergütungsgruppe IXb Fallgruppen 1 bis 5 des Teils II Abschn. D bzw. Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 und Vergütungsgruppe IXb des Teils II Abschn. G der Anlage 1 a zum BAT –), nach diesem Merkmal, anderenfalls gemäß Vorbemerkung Nr. 1 Unterabs. 3 zu allen Vergütungsgruppen in der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert ist.

Ich bitte, künftig so zu verfahren. § 70 BAT bleibt unberührt.

GMBI 1993, S. 569

P. Polizeiangelegenheiten

Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz

Nach § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701), wird unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses folgende Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes erlassen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz vom 26. Mai 1981 (GMBI S. 284) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Hinter „§ 33“ wird das Wort „Übergangsregelung“ durch die Worte „Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für ehemalige Soldaten auf Zeit“ ersetzt.
- b) Hinter „Zeit“ wird eingefügt:
§ 33 a Gliederung des verkürzten Vorbereitungsdienstes
§ 33 b Feststellung des Leistungsstandes
§ 33 c Lehrgangsleistung
§ 33 d Schriftliche Prüfungsarbeiten
§ 33 e Gesamtergebnis

2. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für ehemalige Soldaten auf Zeit

- (1) Bei ehemaligen Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren wird der Vorbereitungsdienst um 12 Monate gekürzt, sofern sie

1. mindestens den Hauptschulabschluß besitzen,
2. die Unteroffiziers-Prüfung der Bundeswehr erfolgreich abgelegt haben,
3. mindestens ein Jahr als Unteroffizier in der Bundeswehr eingesetzt waren,
4. polizeidiensttauglich sind,
5. bei Beginn der Ausbildung das 22. Lebensjahr vollendet haben,
6. mindestens das Deutsche Sportabzeichen in Bronze erworben haben oder den Nachweis entsprechender Sportleistungen erbringen.

Von den Nrn. 3., 5. und 6. kann der BMI Ausnahmen zulassen.

- (2) Für Beamte, bei denen der Vorbereitungsdienst nach Abs. 1 gekürzt worden ist, gelten die §§ 33 a–33 e.“

3. Hinter § 33 wird eingefügt:

„§ 33 a

Gliederung des verkürzten Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich abweichend von § 3 Abs. 1 in folgende Abschnitte:

1. den ersten Ausbildungsabschnitt (Grundausbildung und weitere fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung) von 14 Monaten Dauer
2. den die verkürzte Laufbahnausbildung abschließenden Lehrgang (verkürzter Laufbahnlehrgang) einschließlich der Laufbahnprüfung von insgesamt 4 Monaten Dauer.

§ 33 b

Feststellung des Leistungsstandes

- (1) Während des ersten Ausbildungsabschnittes des verkürzten Vorbereitungsdienstes sind zur Feststellung des Leistungsstandes abweichend von § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

Einsatzrecht

- 2 schriftliche Arbeiten von je einer Stunde Dauer
- 1 schriftliche Arbeit von drei Stunden Dauer

Einsatzlehre

- 2 schriftliche Arbeiten von je einer Stunde Dauer
- 1 schriftliche Arbeit von drei Stunden Dauer

Verkehrslehre

- 2 schriftliche Arbeiten von je einer Stunde Dauer
- 1 schriftliche Arbeit von drei Stunden Dauer

Politische Bildung

- 2 schriftliche Arbeiten von je einer Stunde Dauer
- 1 schriftliche Arbeit von drei Stunden Dauer

- (2) Während des verkürzten Laufbahnlehrganges sind in den Prüfungsfächern (§ 15 Abs. 2) abweichend von § 6 Abs. 2 je eine Arbeit von 120 Minuten Dauer zur Feststellung des Leistungsstandes zu fertigen.

§ 33 c

Lehrgangsleistung

- (1) Als Lehrgangsleistung für den ersten Ausbildungsabschnitt sind die schriftlichen Arbeiten (§ 33 b Abs. 1) sowie die mündlichen und praktischen Leistungen, die in den Ausbildungsfächern während des ersten Ausbildungsabschnittes erbracht wurden, nach § 33 e zu bewerten.
- (2) Als Lehrgangsleistung für die Laufbahnprüfung sind die schriftlichen Arbeiten (§ 33 b Abs. 2) und die mündlichen Leistungen, die im Prüfungsfach während des verkürzten Laufbahnlehrganges erbracht wurden, zu bewerten.

§ 33 d

Schriftliche Prüfungsarbeiten

Abweichend von § 18 Abs. 1 Ziffer 1 findet zum Abschluß des ersten Ausbildungsabschnittes keine Abschlußprüfung statt.

§ 33 e

Gesamtergebnis

- (1) Zum Abschluß des ersten Ausbildungsabschnittes werden die Abschlußnoten je Ausbildungsfach nach § 33 b Abs. 1 abweichend von § 26 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt festgelegt:
 - die zwei einstündigen schriftlichen Arbeiten je nach Fach mit je 20 v. H.
 - die dreistündigen schriftlichen Arbeiten je nach Fach mit 40 v. H.
 - die Durchschnittsrangpunktzahl der während des ersten Ausbildungs-

abschnitts erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen je Fach mit 20 v. H.

Die Abschlußnote des ersten Ausbildungsabschnittes wird aus den Abschlußnoten der Ausbildungsfächer gebildet.

- (2) Bei der Laufbahnprüfung werden abweichend von § 26 Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt:

- die Durchschnittsrangpunktzahl der Lehrgangsleistung des ersten Ausbildungsabschnittes mit 20 v. H.
- die Durchschnittsrangpunktzahl der Lehrgangsleistung des verkürzten Laufbahnlehrganges mit 13 v. H.
- die Durchschnittsrangpunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (je 12 v. H. je Prüfungsarbeit) 48 v. H.
- die Durchschnittsrangpunktzahl der mündlichen Prüfung mit 19 v. H.“

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1993

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Dr. Priesnitz

GMBL 1993, S. 569

Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern;

– Bek. d BMI v. 19.7. 1993 – BAKöV – F5 – 250 061 – 2/1 –

Verwaltungsabkommen

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
– im nachfolgenden kurz „Bund“ genannt –

und

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des Innern
und die Bayerische Verwaltungsschule,
vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats,
wird folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

Artikel 1

Aufgaben

- (1) Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern und die Bayerische Verwaltungsschule führen die Arbeiten des vom Bund und dem Land Berlin gegründeten Internationalen Instituts für Rechts- und Verwaltungssprache fort. Hierzu zählt die Erarbeitung und Herausgabe zweisprachiger Handbücher der Rechts- und Verwaltungssprache. Dadurch soll die Erfüllung der Aufgaben bei nationalen, europäischen und internationalen Behörden und Institutionen erleichtert, der Aufbau demokratischer Verwaltungsstrukturen in den Staaten Mittel- und Osteuropas gefördert und die internationale Verständigung unterstützt werden.

(2) Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung übernimmt insbesondere die Mit-Herausgabe und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Zu den Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule zählen vor allem die Mit-Herausgabe, die redaktionelle Betreuung und die Drucklegung der Handbücher. Das Bayerische Staatsministerium des Innern unterstützt insbesondere im Rahmen seiner aufsichtlichen Möglichkeiten die Arbeiten der Bayerischen Verwaltungsschule.

Artikel 2 Herausgeberausschuß

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten bilden die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung und die Bayerische Verwaltungsschule unter Beteiligung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern einen Herausgeberausschuß.

(2) Der Herausgeberausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Themen für die Handbücher
- b) Grundsatzangelegenheiten, insbesondere grundsätzliche Fragen
 - der Mittelverwendung und Gestaltung der Handbücher
 - der Autorengewinnung und -honorierung
 - der Druckfreigabe und des Vertriebs
 - der Öffentlichkeitsarbeit

(3) Für die Arbeit des Herausgeberausschusses wird von der Bundesakademie für die öffentliche Verwaltung und der Bayerischen Verwaltungsschule eine Geschäftsordnung vereinbart.

Artikel 3 Finanzielle Regelungen

(1) Der Bund wird der Bayerischen Verwaltungsschule einen jährlichen Zuschuß im Rahmen der vom Bundeshaushalt bei Kapitel 0611 Titel 685 01 zur Verfügung gestellten Mittel gewähren. Der Zuschuß dient der Bestreitung von Sach- und Personalkosten für die in Artikel 1 genannten Aufgaben.

(2) Die Wahrnehmung der Finanz- und Vermögensgeschäfte obliegt der Bayerischen Verwaltungsschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die für die Bayerische Verwaltungsschule zuständigen Behörden. Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung sind dem Bund mitzuteilen. Auf einen Verwendungsnachweis wird verzichtet.

Artikel 4 Urheberrechte

Die Arbeitsergebnisse und Urheberrechte stehen den Vertragsparteien gemeinsam zu. Das gleiche gilt für die Urheberrechte an den vorhandenen Schriften des Internationalen Instituts für Rechts- und Verwaltungssprache. Der Bund wird dafür Sorge tragen, daß die Urheberrechte entsprechend übertragen werden.

Artikel 5 Beitritt

Weitere Bundesländer können diesem Abkommen mit Zustimmung der Vertragschließenden beitreten. Für diesen Fall wird ihnen eine angemessene Mitwirkungsmöglichkeit im Herausgeberausschuß eingeräumt.

Artikel 6 Schlußbestimmungen

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Es kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß des Rechnungsjahres, erstmalig jedoch zum Schluß des Rechnungsjahres 1994, gekündigt werden.

(2) Dieses Abkommen tritt an die Stelle des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und dem Land Berlin vom 13. März 1968 (GMBI 1969 S. 179), geändert durch Bekanntmachung GMBI 1974 S. 171.

Bonn, den 8. 7. 1993

Der Bundesminister des Innern
in Vertretung
Kroppenstedt

München, den 16. 6. 1993

Der Bayerische Staatsminister des Innern
in Vertretung
Dr. Beckstein

Bayerische Verwaltungsschule
Dr. Seebauer

GMBI 1993, S. 570

Bundesministerium für Gesundheit

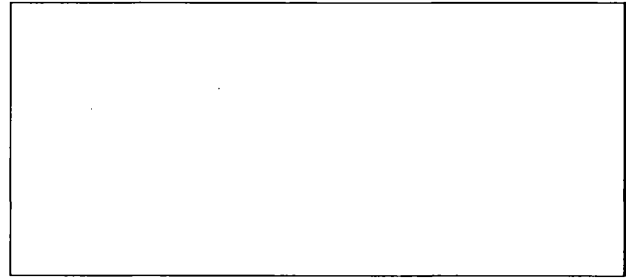
Ausnahmegenehmigungen nach § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden

– Bek. d. BMG v. 12. 7. 1993 – 422 – 7530 – 20 –

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LMBG sowie von § 1 Abs. 2 der Fleischverordnung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89) in der jeweils gültigen Fassung lasse ich ausnahmsweise zu, daß von den nachgenannten Firmen Fleisch und Fleischerzeugnisse unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Die Ausnahmegenehmigungen werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt.

1. Firma Meyer-Murr GmbH u. Co. KG, Augustenstr. 66–70 in 80333 München; amtliche Beobachtung durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern.
2. Firma Höhenrainer Truthahn-Delikatessen Georg Lechner GmbH u. Co. KG, Lauserstr. 1 in 83620 Großhörrain; amtliche Beobachtung durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern.
3. Metzgerei Richard Kleinhenz, Kapellenstr. 28 in 97789 Unterleutersbach; amtliche Beobachtung durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern.

HERAUSGEBER:
Bundesministerium des Innern
Postfach 17 02 90, 53108 Bonn
Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn
Fernruf: (02 28) 6 81-1



4. Firma Plumrose-Schorfheider GmbH u. Co., Joachimsthaler Str. 100 in 10623 Britz; amtliche Beobachtung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Hege-
mühler Str. 75 in 16225 Eberswalde Finow sowie dem
Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt
Fürstenwalder Poststr. 73 in 15234 Frankfurt/Oder.
5. Ostfriesische Vieh- und Fleischhandels-Union, OT War-
singsfehn, Hauptwieke 4, in 26802 Moormerland; amtliche
Beobachtung durch den Landkreis Leer, Postfach 16 40 in
26789 Leer.
6. Metzgerei Tilo Böhme, Hauptstr. 8 in 01458 Lomnitz;
amtliche Beobachtung durch das Landratsamt Dresden,
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Dr.-Külz-
Ring 19 in 01067 Dresden.
7. Fleischerei Herzog, Leutersdorfer Str. 6 in 02794 Spitz-
kunnnersdorf; amtliche Beobachtung durch das Landrats-
amt Zittau, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär-
amt, Bahnhofstr. 1 in 02763 Zittau.
8. Firma Fuchs GmbH u. Co., Postfach 12 40 in 49326 Melle;
amtliche Beobachtung durch den Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1 in 49082 Osnabrück.
9. Graefke's Fleischwaren, Bahnhofstr. 17 in 29553 Bienen-
büttel; amtliche Beobachtung durch den Landkreis Uel-
zen, Veerßer Str. 54 in 29525 Uelzen.
10. Schinken-Einhaus GmbH u. Co. KG, Schwaneburger
Weg 27-29 in 26169 Friesoythe; amtliche Beobachtung
durch den Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80 in
49661 Cloppenburg.
11. Firma Hermann Henkelmann, Postfach 12 40 in 34471
Volkmarsen; amtliche Beobachtung durch das Staatliche
Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungs-
amt Südhessen, Hasengartenstr. 24 in 65189 Wiesbaden.
12. Fleischermeister Christian Wobser; Hauptstr. 11 in 01920
Oßling; amtliche Beobachtung durch das Lebensmittel-
und Veterinäramt Kamenz, Feigstr. 13 in 01917 Kamenz.
13. Hotel Schützenhaus, Wettingplatz 1 in 01896 Pulsnitz;
amtliche Beobachtung durch das Landratsamt Bischofs-
werda, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt,
Dresdner Str. 6 in 01909 Großharthau.